

*Prior und Convent Predigerordens zu Freiberg für 500 Gulden Hauptgut auf 3 Jahre. Geben — zu Dresden am sonnabend noch sandt Andres des heyligen zwelfboten tag — tawsent funff hundert und im vier und zweyntzigisten jarenn.*

## 551.

Dresden, 1525 März 17. 5

*Hdschr.: Hauptstaatsarchiv Dresden Loc. 13851. Receßbuch 1519—1525 fol. 216.  
Ann.: Vergl. No. 548.*

*Herzog Georg schlichtet die von Neuem zwischen den Dominicaniern und Ulrich von Rechenberg zu Graupzig ausgebrochenen Streitigkeiten dahin, daß letzterer zu Zahlung der 20 alten Schock, erstere zu den stiftungsgemäßen Leistungen, insbesondere zur Abhaltung der Vigilien und Seelmessen am Freitag und Sonnabend nach jeder Weichfasten oder, wenn diese beiden Tage heilige Tage sein sollten, acht Tage später, verpflichtet sein sollen. Und auf dieselbige zeit der gehalten vigilien und messen sollen sie auch den scheffel korn in Ulrich Rechenbergs stieftung vorleybet backen und armen leuthen ausserhalb des closters spenden und geben lassen. Aber die zwey tucher, die sie ausserhalb des closters alle jhar jerlich vorschneyden sollen, dieselbigen sollen sie allewege auff die weychfast trinitatis vorschneyden und ausgeben —. Wenn die Brüder sich säumig zeigen, können die Zinsen zurückhalten werden; doch sollen sie dann einem andern Kloster oder Gotteshaus zugewandt werden. — Actum Dresden freitag noch reminiscere anno 2e. xxv.*

20

## 552.

*Dem Rathe geht ein fürstlicher Befehl wegen Visitation des Oberklosters zu.*

1525 Apr. 19.

*Hdschr.: Rathsarchiv Freiberg. Vertragsbuch 1520—1539 fol. 108b.  
Ann.: Vergl. (Klotzsch und Grundig) Sammlung vern. Nachr. 3,26.*

*Wiewoll eyn rat auß bebstlichn briffen die obermoniche und ire closter jerlichen aber 80 vil nodt sunsten zu besuchn und zu visitirn macht haben, 80 ist doch dem rat fürstlich bevel von den rethen anstat f. g. durch den hern Hansen Hausman burgermeyster und ern Jorgen Moller zukommen und angesaget, das die monich bewilligen und nachlasßen eyn rat als zewene burgermeister und eynen des sitzenden und eynen des alten raths und also mit vier person doreyn gehn mogen 2e. Actum 4<sup>a</sup> feria pasce anno 25., dorin zu besichtigen, zu reden und nach den cleynoten zu fragen.*